

Volksinitiative «für ein naturnahes Bauern – gegen Tierfabriken (Kleinbauern-Initiative)»

Vorprüfung

Die Schweizerische Bundeskanzlei,

nach Prüfung der am 9. August 1983 eingereichten Unterschriftenliste zu einer eidgenössischen Volksinitiative «für ein naturnahes Bauern – gegen Tierfabriken (Kleinbauern-Initiative)», gestützt auf die Artikel 68 und 69 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976¹⁾ über die politischen Rechte,

verfügt:

1. Die am 9. August 1983 eingereichte Unterschriftenliste zu einer eidgenössischen Volksinitiative «für ein naturnahes Bauern – gegen Tierfabriken (Kleinbauern-Initiative)» entspricht den gesetzlichen Formen: Sie enthält eine Rubrik für Kanton und politische Gemeinde, in der die Unterzeichner stimmberechtigt sind, sowie für das Datum der Veröffentlichung des Initiativtexts im Bundesblatt, ferner Titel und Wortlaut der Initiative, eine vorbehaltlose Rückzugsklausel, den Hinweis, dass sich strafbar macht, wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative fälscht, sowie Namen und Adressen von mindestens sieben Urhebern der Initiative.
2. Folgende Urheber sind ermächtigt, die Volksinitiative vorbehaltlos mit einfacher Mehrheit zurückzuziehen:
 1. Peter Affolter, Stierenberg, 6221 Rickenbach
 2. Alois Balmer, 5645 Aettenschwil
 3. Jon Peider Bischoff, Sot Baselgia, 7551 Ramosch
 4. Werner Bienz, Dorfstrasse 133, 4805 Brittnau
 5. Ernst Bürgi, Meierhof, 4305 Olsberg
 6. Ernst Frischknecht, Eichholzstrasse 2, 8630 Tann-Rüti
 7. Willi Fuhrer, Kaltacker, 3413 Kaltacker
 8. René Hochuli, Winkel, 5057 Reitnau
 9. Bernhard Huber, Mühlestrasse 9, 8912 Obfelden
 10. Herbert Karch, Les Flequettes, 1604 Puidoux
 11. Max Kihm, Fliederstrasse 53, 8500 Frauenfeld
 12. Otto Locher, Tonisbach, 3510 Konolfingen
 13. Ursulina Peer, 7551 Ftan

¹⁾ SR 161.1

14. Soldanella Rey, Aeugstenbühl, 3154 Heubach
 15. Alois Rölli, Kritzenhof, 6147 Altbüron
 16. Hans Ruedi Roth, Grabenmatt, 3625 Heiligenschwendi
 17. Angela Tognetti, Arla, 6528 Camorino
 18. Annemarie Wandeler, Locheten, 6222 Gunzwil.
-
3. Der Titel der Volksinitiative «für ein naturnahes Bauern – gegen Tierfabriken (Kleinbauern-Initiative)» entspricht den gesetzlichen Erfordernissen von Artikel 69 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte.
 4. Mitteilung an das Initiativkomitee: Schweizerische Vereinigung zum Schutz der kleinen und mittleren Bauern, Geschäftsstelle: Frau Dr. C. Friedmann, Zentralverwaltung Denner AG, Grubenstrasse 10, 8045 Zürich, und Veröffentlichung im Bundesblatt vom 30. August 1983.

16. August 1983

Schweizerische Bundeskanzlei
Der Bundeskanzler: Buser

8382

Volksinitiative «für ein naturnahes Bauern – gegen Tierfabriken (Kleinbauern-Initiative)»

Die vorgeschlagene Initiative lautet:

Die Bundesverfassung wird wie folgt ergänzt:

Art. 31^{octies} (neu)

¹ Der Schutzbereich der Gesetzgebung zur Erhaltung eines gesunden Bauernstandes und einer leistungsfähigen Landwirtschaft gemäss Artikel 31^{bis} Absatz 3 Buchstabe b ist auf bäuerliche Betriebe beschränkt.

² Unter einem bäuerlichen Betrieb ist eine landwirtschaftliche Produktionsstätte zu verstehen, die

- a. von einem selbständigen Bauern oder Bäuerin und vorwiegend familieneigenen Arbeitskräften bewirtschaftet wird und
- b. für die Tierhaltung eine eigene, vorwiegend am Standort des Betriebes befindliche Futterbasis hat, die im Talgebiet mindestens zwei Drittel, im Berggebiet mindestens die Hälfte des gesamten Futterbedarfes aus eigener Produktion deckt und die Weiterexistenz auch bei Importstörungen gewährleistet. Die Standortgebundenheit wird durch die Bewirtschaftung von Alpen, Allmenden und Weiden nicht ausgeschlossen.

Der Bundesrat erlässt die nötigen Vollzugsbestimmungen auf dem Verordnungswege.

³ Sofern der Absatz inländischer landwirtschaftlicher Erzeugnisse der bäuerlichen Betriebe zu kostendeckenden Preisen durch die Einfuhr gefährdet wird, trifft der Bundesrat die folgenden ausschliesslich in Betracht fallenden Massnahmen:

- a. Er verpflichtet die Importeure von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, in einem zu bestimmenden Verhältnis zu den Importmengen gleichartige oder ähnliche Produkte zu kostendeckenden Preisen aus bäuerlichen Betrieben zu übernehmen (Leistungssystem), wobei die Importbewilligung bei Abgabe der Übernahmeerklärung zu erteilen ist.
- b. Wo sich das Leistungssystem als ungeeignet oder zu wenig wirksam erweist, erhebt er auf der Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen Abgaben, aus deren Ertrag Beiträge zur Preis- und Absatzsicherung sowie nach Produktionskosten abgestufte Direktzahlungen an die bäuerlichen Betriebe zu leisten sind, die es diesen ermöglichen, ihre Erzeugnisse zu kostendeckenden Preisen abzusetzen.
- c. Die in Buchstabe b umschriebenen Abgaben können auch zusätzlich zum Leistungssystem erhoben werden.

⁴ Wenn sich die unter Absatz 3 Buchstaben a–c aufgeführten Massnahmen als ungeeignet oder nicht genügend wirksam erweisen, ist der Bund befugt, auf dem Wege der Gesetzgebung Einfuhrverbote zu erlassen oder sich das ausschliessliche Recht zur Einfuhr vorzubehalten.